

Die Praxis des Jugendschutzes in der ARD

→ Jugendschutz im Fernsehen

Von Inge Mohr*

Diskussion um Pornographie im Fernsehen aktueller Höhepunkt der langjährigen Debatte um Jugendmedienschutz

„Sex sells“ – unter diesem Motto fand im November 1997 in Köln eine Tagung der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten statt. Sie bildet die bislang letzte Station in der Debatte um den Jugendmedienschutz im deutschen Fernsehen und im medienpolitischen Diskurs um die Ausstrahlung von Filmen, die im Grenzbereich zwischen Erotik und Pornographie angesiedelt sind.

Mit der Diskussion um die Ausstrahlung erotischer und/oder pornographischer Filme in den deutschen Pay-TV- und Digitalfernsehangeboten steht erneut die Frage zur Debatte, was im Fernsehen gezeigt werden darf und was nicht, was Pornographie im Sinne des Strafgesetzbuches und somit bei der Ausstrahlung im Fernsehen unzulässig ist und ob verschlüsselte Pay-TV- und Pay-per-view-Programme genauso behandelt werden sollen wie sogenanntes Free TV.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfolgen diese Auseinandersetzung, die zwischen den kommerziellen Fernsehunternehmen, insbesondere Premiere und DF 1, einerseits und den Landesmedienanstalten andererseits geführt wird, aus der Distanz, denn das Problem findet sich im wesentlichen in den Programmen privater Veranstalter.

Jugendschutz hat in der ARD lange Tradition

Aber der Jugendmedienschutz ist auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit jeher Gegenstand von Diskussionen und Aktivitäten. Im Vordergrund stand dabei in der Vergangenheit insbesondere die Darstellung von Gewalt im Fernsehen. Zu Beginn der 70er Jahre hatte der damalige Intendant des Süddeutschen Rundfunks, Hans Bausch, im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 131 StGB (Verbot von pornographischen und Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Darstellungen im Rundfunk) das Thema aufgegriffen und auf die Probleme bei Mutmaßungen zur Medienwirkung und bei der Bewertung von Sendungen unter Jugendschutzgesichtspunkten hingewiesen. (1)

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat die ARD/ZDF-Medienkommission gemeinsam mit der Bundeszentrale für politische Bildung im Rahmen des Grundlagenprojektes „Fernsehen als Sozialisationsfaktor“ im Jahr 1974 die Studie „Wirkung von Gewaltdarstellungen im Fernsehen“ durchgeführt (2), der eine Reihe von Untersuchungen zur Mediennutzung, -rezeption und -wirkung bei Kindern und Jugendlichen gefolgt sind.

* Jugendschutzbeauftragte des Senders Freies Berlin und Vorsitzende des Arbeitskreises der Jugendschutzbeauftragten von ARD, ZDF und 3sat.

Regelungen zum Jugendschutz im Fernsehen und die Probleme bei Auslegung und Anwendung

Im Juli 1978 formulierten die ARD-Intendanten „Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen“. Mit der Entstehung des dualen Systems kam es zu Jugendschutzvorschriften, die für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die kommerziellen Anbieter gleichermaßen gelten. Der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag vom 1./3. April 1987) trat am 1. Dezember 1987 in Kraft. In Auslegung der Jugendschutzvorschriften Artikel 10 RfStV verabschiedeten die ARD-Anstalten die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes vom 22. Juni 1988. (3) Diese Grundsätze regeln das Verfahren bei der Ausstrahlung von Filmen, die durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bewertet und/oder durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) indiziert wurden, bei Ausnahmentscheidungen von Sendezeitgrenzen nach Art. 10 Abs. 4, bei Programmankündigungen und bei der Ausstrahlung von Gemeinschaftsbeiträgen.

Die Jugendschutzregelungen des Art. 10 RfStV waren unter anderem in Anlehnung an die bestehenden Jugendschutzvorschriften des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz – JöSchG) formuliert worden und sahen neben der generellen Unzulässigkeit der Ausstrahlung bestimmter Sendungen Sendezeitbeschränkungen für Sendungen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft wurden, sowie Ausnahmeregelungen von diesen Sendezeitgrenzen vor.

Trotz der differenzierten Jugendschutzregelung des Art. 10 RfStV, die wegen verschiedener unbestimmter Rechtsbegriffe allerdings nur schwerlich auf Sendungen angewendet werden konnte, die nicht von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) geprüft worden waren, kam es zu Beginn der 90er Jahre zu einer vehementen Kritik an verschiedenen Angeboten in den Programmen kommerzieller Fernsehveranstalter. Mit Sendungen wie „Notruf“ (RTL) seit Februar 1992, „Auf Leben und Tod“ (RTL) seit Mai 1992, „Augenzeugen-Video“ (RTL) seit September 1992, „Bitte melde dich“ (SAT.1) seit Dezember 1992 oder „24 Stunden“ (SAT.1) seit Januar 1993, die nach amerikanischem Vorbild produziert und als Genre „Reality TV“ zusammengefasst wurden, begann die öffentliche Debatte um programmethische Maßstäbe im Fernsehen, die in Presseveröffentlichungen wie „Ereignisfernsehen – Blutiges Spiel ohne Grenzen? Der Tod vor der Kamera ist keine Vision mehr ...“ (4) ihren Ausdruck fand.

Die maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen nahmen an diesem Diskurs teil. Runde Tische gegen Gewalt und andere Initiativen wurden gegründet. (5) Eine neuere politikwissen-

ARD-interne Regelungen zum Jugendschutz

Gesetzliche Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags

Reality TV löst öffentliche Diskussion aus – Gewaltdebatte zu Beginn der 90er Jahre

schaftliche Studie von Gerhard Vowe (6) führt den Grad der öffentlichen Empörung und die Massivität, mit der diese Debatte geführt wurde, auf die unterschiedlichen Interessenlagen von vier miteinander verwobenen Akteursgruppen zurück: die Kirchen und die politischen Parteien, die ihren Protest durch Appelle und Drohungen artikulieren, sowie die Wissenschaft und die konkurrierenden Medienunternehmen. Zu großem Aufsehen in der Fachöffentlichkeit und regem Presseecho führte der Vorabbericht des im Februar 1991 von der nordrhein-westfälischen Landesmedienanstalt LfR in Auftrag gegebenen Forschungsprojektes „Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL+, SAT.1, Tele5, PRO SIEBEN“, den die Autoren Jo Groebel und Uli Gleich am 6. Februar 1992 im Rahmen der Tagung „Gewalt im Fernsehen: (k)ein Thema für Kindergarten und Schule?“ in Dortmund vorstellten. (7) Groebel/Gleich quantifizieren darin die Aggressions- und Gewalthandlungen und weisen den untersuchten öffentlich-rechtlichen Programmen die jeweils geringsten Anteile aggressiver Ereignisse am ausgestrahlten Programm nach.

bewirtschaft und Drohungen aus dem medienpolitischen Bereich in die Offensive gingen. Sie versuchten – so Vowe – „zunächst, durch vermehrte PR-Anstrengungen den Initiativen der Politik den öffentlichen Rückenwind zu nehmen.“ (13) In einer im April 1993 vorgelegten „Konvention der Verantwortung – Kodex zum Umgang mit der Darstellung von Gewalt und Sexualität in den deutschen Fernsehprogrammen“ wurde dann als organisatorische Maßnahme die Benennung von Jugendschutzbeauftragten sowie eine Selbstkontrollereinrichtung für das Fernsehen angekündigt. In konkreterer Form wurde die organisatorische Ausgestaltung am 29. August 1993 der Presse vorgestellt. Der Gesetzgeber griff diese Idee auf und stärkte außerdem die senderinterne Selbstkontrolle und Eigenverantwortung der Veranstalter.

Mit der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages (Erster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)), der am 1. August 1994 in Kraft trat, wurde öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie privaten Fernsehveranstaltern, die ihre Programme bundesweit ausstrahlen, die Berufung von Jugendschutzbeauftragten vorgeschrieben. (14) § 4 RfStV regelt: „Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und der Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch ein.“

Bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung war die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften beim Sender Freies Berlin beispielsweise dadurch sichergestellt worden, daß die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes als Dienstanweisung erlassen worden waren und ein Verstoß gegen diese Vorschriften arbeitsrechtliche Konsequenzen hätte nach sich ziehen können. Jeweils senderspezifisch war die Einhaltung der Jugendschutzregelungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk schon vor Berufung der Jugendschutzbeauftragten mehrfach institutionalisiert, denn die Aufsichtsgremien stellen ebenfalls die senderinterne Kontrolle sicher.

Geänderter Rundfunkstaatsvertrag von 1994 schreibt Berufung von Jugendschutzbeauftragten vor

Im ö.-r. Rundfunk war Jugendschutz auch vor der Berufung von Jugendschutzbeauftragten schon institutionalisiert

ARD-Position in der Gewaltdebatte – Reaktionen durch Grundsatzpapiere und Forschung

In der ARD wurden die bereits 1978 formulierten „Grundsätze gegen Verharmlosung und Verherrlichung von Gewalt im Fernsehen“ inzwischen fortgeschrieben und im April 1993 von den ARD-Intendanten verabschiedet. (8) Gemeinsam mit den Gremienvorsitzenden der ARD erteilten die ARD-Intendanten ebenfalls im April 1993 Gewaltdarstellungen in den Medien, die keinen inhaltlichen oder dramaturgischen Bezug haben, sondern nur der Steigerung der Einschaltquoten dienen sollen, eine eindeutige Absage. (9) Die ARD/ZDF-Medienkommission gab eine eigene Analyse der Gewaltdarstellungen im Fernsehen in Auftrag, die vom Institut für empirische Medienforschung (IFEM) in Köln durchgeführt wurde. (10) Sie bestätigte, daß sich sowohl unter quantitativen als auch unter qualitativen Aspekten deutliche Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privatkommerziellen Fernsehveranstaltern ergeben. Diese Unterschiede werden als Programmstruktureffekte und teilweise als Themenselektionseffekte sowie zusätzlich als Präsentationseffekte aus dem unterschiedlichen Umgang mit Gewalt interpretiert. (11)

Reaktionen der Privaten: verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Gründung der FSF

Um einer drohenden erheblichen Verschärfung der geltenden Jugendschutzregelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu entgehen, reagierten die kommerziellen Fernsehveranstalter auf die Gewaltdebatte mit der Gründung einer „Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF), die nach dem Vorbild der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eingerichtet wurde und von den kommerziellen Fernsehveranstaltern finanziert wird. (12) Die Geschichte der FSF beginnt im Sommer 1993, als die privatkommerziellen Fernsehveranstalter nach öffentlichem Druck, ablehnenden Reaktionen der Wer-

Die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten der ARD

Nach dem 1. August 1994 haben die verschiedenen Rundfunkanstalten die Jugendschutzbeauftragten berufen. In den einzelnen ARD-Anstalten sind dies derzeit: Albrecht Hesse (Bayerischer Rundfunk), Hans-Werner Conrad (Hessischer Rundfunk), Helfried Spitza (Mitteldeutscher Rundfunk), Reinhard Binder (Norddeutscher Rundfunk), Stephan Abarbanell (Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg), Peter Dany (Radio Bremen), Egon Mayer/Lutz Franke (Süddeutscher Rundfunk), Inge Mohr (Sender Freies Berlin), Hans Dieter Metz (Süddeutscher Rundfunk), Christoph Hauser (Südwestfunk) und Rolf Marx (Westdeutscher Rundfunk).

Aufgabenverteilung bei Gemeinschaftsprogrammen

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Gemeinschaftsprogramme der ARD liegt die Verantwortung für die eingebrachten Beiträge bei den jeweils zuständigen Anstalten. Bei Sendungen, die von zentralen Redaktionen verantwortet werden, nimmt der Jugendschutzbeauftragte der örtlichen Rundfunkanstalt die entsprechenden Aufgaben wahr. Für die Tatort-Produktionen von ORF und SRG wurden innerhalb der ARD Partneranstalten benannt. Für 3sat ist mit Helmut Schultz ein eigener Jugendschutzbeauftragter bestellt worden. Für die Gemeinschaftsprogramme von ARD und ZDF, für den Kinderkanal und Phoenix, ist die Sicherung des Jugendschutzes in der Weise geregelt worden, daß jeder Jugendschutzbeauftragte für die Programmzulieferungen der eigenen Sendeanstalt zuständig ist. Für das Mantelprogramm von Phoenix ändert sich die Zuständigkeit zwischen der ARD-Sitzanstalt, dem WDR, und dem ZDF entsprechend dem Wechsel der Funktion des Sprechers der Geschäftsführung. Für das Mantelprogramm des Kinderkanals ist der Jugendschutzbeauftragte der Sitzanstalt, das heißt des Mitteldeutschen Rundfunks, zuständig.

Die Neuregelung hat unter anderem dazu geführt, Ansprechpartner für den Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu benennen. Hatten die Landesmedienanstalten zuvor beklagt, daß eine Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk daran scheitern würde, daß eine klare personelle Verantwortung für den Jugendschutz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht erkennbar gewesen sei, so ist dieser Kritikpunkt ausgeräumt worden. (15)

Erfahrungsaustausch und Wahrnehmung der Aufgaben

Zur Wahrnehmung des regelmäßigen Erfahrungsaustausches, der nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgeschrieben ist, und um eine senderübergreifende Abstimmung sicherzustellen, haben die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einen Arbeitskreis gegründet, der regelmäßig zusammentritt. Die Jugendschutzbeauftragten sind in

der Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion entsprechend der gesetzlichen Vorgabe weisungsfrei tätig. Sie nehmen diese Aufgabe nebenamtlich wahr. In die Funktion des Jugendschutzbeauftragten wurden Angehörige unterschiedlicher Arbeitsbereiche berufen, die von den Rechtsabteilungen, über das Fernsehen und den Hörfunk bis zur Medienforschung reichen.

Die Jugendschutzbeauftragten begreifen gerade ihre Doppelfunktion als Chance, die Belange des Jugendschutzes in unterschiedlichen Arbeitsgebieten und Gremien vertreten zu können. Das Netzwerk umfaßt innerhalb der ARD unter anderem die Fernsehprogrammkonferenz, die juristische Kommission sowie die ARD- und die ARD/ZDF-Medienkommission, in die die Interessen des Jugendschutzes eingebracht werden können. Außerdem wurden als Jugendschutzbeauftragte auch Mitarbeiter aus dem Hörfunk berufen, die mit Distanz zum Fernsehen ihre Funktion wahrnehmen, und gleichermaßen im Bereich Hörfunk auf die Belange des Jugendschutzes eingehen können, obwohl dies nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben wurde. Die Vielfalt der Erfahrungen aus diesen unterschiedlichen Arbeitsgebieten kommt dem regelmäßigen Austausch zugute.

Die Jugendschutzbeauftragten gehen übereinstimmend von der Eigenverantwortlichkeit der Programmverantwortlichen und Redaktionen aus, das heißt, sie werden vorwiegend beratend tätig, wenn sich Kollegen in Zweifelsfällen an sie wenden. Aber die praktische Arbeit im Bereich Jugendschutz der ARD ist auch – entsprechend der Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages – geprägt von prophylaktischem Wirken. Dieses konkretisiert sich dadurch, daß die Jugendschutzbeauftragten – so ist dies beispielsweise beim Sender Freies Berlin geregelt – früh über Programmvorhaben informiert werden. Dieses Verfahren hat sich in den ersten Monaten nach der Benennung auch anhand konkreter Auseinandersetzungen eingespielt.

So hat – um ein Beispiel zu nennen – die Jugendschutzbeauftragte des SFB bei der Ausstrahlung eines Spielfilms wenige Tage vor dem geplanten Sendetermin empfohlen, eine Verlegung auf eine spätere Sendezeit vorzunehmen. Es handelte sich dabei um die cineastisch bedeutende preisgekrönte US-Produktion „Platoon“, die für die Sendezeit 20.15 Uhr im Rahmen eines Themenabends zum „Kriegsfilm“ geplant war. In der Diskussion mit dem zuständigen Redakteur stellte sich heraus, daß sich dieser der Jugendschutzproblematik durchaus bewußt war, aber angesichts der zu jener Zeit aktuellen Berichterstattung von den Krisenherden auf dem Balkan mit der Ausstrahlung des Antikriegsfilmes bewußt ein Gegengewicht schaffen wollte.

Die ARD-Jugendschutzrichtlinien hätten diese Programmplanung gerechtfertigt, und angesichts weiterer Kriterien wie der Zuschauerstruktur, der sonstigen Programmgestaltung und

Konkrete Arbeit – Beispiele für problematische Sendungen

-angebote wäre eine Ausstrahlung unbedenklich gewesen. Aber mit diesem Beispiel hätte der frühere Sendetermin Vorbildcharakter für weitere Plazierungen, gegebenenfalls auch in kommerziellen Programmen erhalten, was wiederum im Hinblick auf den Jugendschutz ein erhöhtes Gefährdungspotential für Kinder und Jugendliche bedeutet hätte, denn gerade jüngere Zuschauer wenden sich in stärkerem Maße kommerziellen Angeboten zu. (16) Insofern sind die Programmverantwortlichen dieser Argumentation gefolgt und haben von einer Ausstrahlung auch kurzfristig abgesehen, was unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Zuschauerakzeptanz sicherlich eine falsche Entscheidung gewesen ist, denn „Platoon“ hätte um 20.15 Uhr sicherlich beachtliche Einschaltquoten erzielt.

Die praktische Arbeit läßt sich an einem weiteren Beispiel illustrieren. Geplant war in einer tagesaktuellen Produktion des SFB die Berichterstattung über die Eröffnung des Erotik-Museums von Beate Uhse in Berlin, das erst für Personen ab 18 Jahren zugänglich ist. Für den Sendetermin 18.45 Uhr fragte die zuständige Redakteurin bei der Jugendschutzbeauftragten an, welche erotischen Darstellungen man denn um jene Zeit zeigen könne. Sie erhielt die Auskunft, daß, abgesehen von den im RfStV vorgesehenen Sendezeitbeschränkungen, bedacht werden müsse, was Kinder und Jugendliche zu dem geplanten Termin beeinträchtigen und gefährden könne. Dabei sei der „worst case“ anzunehmen, nämlich ein allein vor dem Fernseher sitzendes, mit der Fernbedienung spielendes Kind, das ohne Zusammenhang auf Szenen und Ausschnitte stößt. Die Redakteurin, selbst Mutter, war sich schnell ihrer eigenen Maßstäbe bewußt und bat die Jugendschutzbeauftragte, bei der Fertigstellung der Sendung im Schneiderraum beratend mitzuwirken. Trotz extremen Zeitdrucks gab es keinerlei Probleme oder Diskussionen, und die Sendung wurde ohne nachträgliche interne und öffentliche Kritik gesendet.

Hinsichtlich der Tatort-Produktionen hat es wiederholt Diskussionen und öffentliche Mißbilligung gegeben. Bei dieser Krimireihe, die seit der Erstaussstrahlung mit der NDR-Produktion „Taxi nach Leipzig“ am 29. November 1970 in der ARD ausgestrahlt wird, sind die Jugendschutzbeauftragten in der Regel frühzeitig eingebunden und erhalten durch Drehbücher, Rohschnitt- oder Endfassungen vor der Ausstrahlung Gelegenheit, ihre Beratungsfunktion wahrzunehmen. Auch hier hat sich das Verfahren zum Beispiel beim SFB erst eingespielt. So war die Jugendschutzbeauftragte vor Ausstrahlung des Tatorts „Krokodilwächter“, der im November 1996 ausgestrahlt und öffentlich kritisiert worden war, nicht eingebunden worden. Dies ist dahingehend geändert worden, daß jeweils nach Fertigstellung der Rohschnittfassung diese an die Jugendschutzbeauftragte übermittelt wird. Bislang ist es nicht zu Änderungsempfehlungen seitens der Jugendschutzbeauftragten gekommen.

Generell werden die Jugendschutzbeauftragten durch die vorläufigen und jeweils aktualisierten Programmfahnen sowie durch Beteiligung an Programmplanungskonferenzen informiert. Bei Meinungsverschiedenheiten hat in der Regel der Intendant das Entscheidungsrecht. Die Aufsichtsgremien werden zumeist einmal pro Jahr durch einen Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten informiert. Dies ist nicht einheitlich geregelt, wird aber auch auf freiwilliger Basis praktiziert.

Als Maßnahme zur Dokumentation der internen Beratungs- und Empfehlungspraxis sowie für die konkrete Zusammenarbeit mit den einzelnen Redaktionen haben die Jugendschutzbeauftragten „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen“ erarbeitet, die von den ARD-Intendanten im Februar 1997 verabschiedet wurden. (17) Sie sind in einigen Anstalten als verbindlich festgelegt worden, so daß ein Verstoß dagegen auch arbeitsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann.

Die „Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes bei der Beurteilung von Fernsehsendungen“ stellen eine Auslegung der bestehenden Jugendschutzregelungen auf der Basis der gegenwärtigen Einschätzungspraxis dar, und zwar hinsichtlich der Informationsgebung, der Gestaltung fiktionaler Beiträge und Sendungen sowie deren zeitlicher Platzierung. Die Ausführungen zu den unzulässigen Sendungen konkretisieren die jeweiligen Sachverhalte, die ein Sendeverbot nach sich ziehen. Auf die Ausstrahlung indizierter Filme verzichten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aufgrund von Selbstverpflichtungen völlig.

Wesentlich für die erfolgreiche Arbeit der Jugendschutzbeauftragten ist ferner die Sensibilisierung der Redaktionen in Form von internen Schulungsmaßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, unter anderem bei Volontären, wo die Jugendschutzbeauftragten über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen informieren, ihre Entscheidungskriterien konkretisieren und Zweifelsfälle diskutieren.

Die praktische Arbeit ist aber nicht nur geprägt durch interne Tätigkeit, sondern auch vielfältige externe Aufgaben, von der Mitwirkung an Veranstaltungen, der Beantwortung von Anfragen von außen bis zur, allerdings seltenen, Bearbeitung von Beschwerden. Außerdem stehen die Jugendschutzbeauftragten über den gesetzlich vorgeschriebenen Erfahrungsaustausch mit den Landesmedienanstalten und den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehver-

Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes

Fortbildungsmaßnahmen

Außenkontakte – Gedankenaustausch mit der FSK

stalter hinaus in Gedankenaustausch mit Vertretern der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft e.V. (FSK), bei der die ARD einen Vertreter in die 20köpfige Grundsatzkommission entsendet und die die Grundsätze und Prüfkriterien der FSK festlegt. Die Altersfreigaben der FSK sind nach § 3 Abs. 2 RStV die Grundlage für Sendezeitbeschränkungen bei der Ausstrahlung von Spielfilmen.

Jugendschutz im Privatfernsehen: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen

Ferner hat es Kontakte der Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) gegeben. Eine Beteiligung an dieser von den kommerziellen Fernsehveranstaltern gegründeten Einrichtung lehnen die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ab, da mit der Übertragung der Programmbewertung durch externe Gremien die Programmhoheit des Intendanten und der Programmverantwortlichen sowie der Aufsichtsgremien tangiert würde. Außerdem werfen die bisherigen Erfahrungen einige kritische Fragen auf, und zwar sowohl, was die Einschätzungen der Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter betrifft, als auch, was die Empfehlungspraxis der FSF angeht.

Die FSF ist im November 1992 als eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein von den Fernsehveranstaltern Kabel 1, DSF, n-tv, Premiere, PRO SIEBEN, RTL, RTL 2, SAT.1 und VOX gegründet worden. (18) Die Landesmedienanstalten, die Zulassungs- und Aufsichtsbehörden für den privaten Rundfunk in der Bundesrepublik, haben sich wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ebenfalls nicht an der FSF beteiligt, obwohl den Landesmedienanstalten durch die FSF-Satzung das Recht eingeräumt wurde, Vorschläge zur Besetzung des Kuratoriums zu unterbreiten. Sie haben aber auf die Prüfgrundsätze der FSF Einfluß genommen, die als Orientierungspunkte für die Zuweisung bestimmter Sendezeiten insbesondere im fiktionalen Bereich (Spielfilme) dienen, denn der „Kriterienkatalog“ der Landesmedienanstalten für die Programmbewertung wurde offensichtlich für die Prüfgrundsätze der FSF als Formulierungshilfe verwendet, und die Landesmedienanstalten haben im Austausch mit Kuratoriumsmitgliedern der FSF Anregungen für die Prüfgrundsätze gegeben. (19)

Arbeitsbilanz der FSF: fast 55 Filme pro Monat geprüft

Anläßlich der Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) im April 1997, die von der FSF mitveranstaltet worden war, wurde eine

Übersicht über die Entscheidungen vorgelegt, die bis zum 31. März 1997 getroffen worden waren (vgl. Tabelle 1).

Durchschnittlich sind somit in den drei Jahren nach dem Beginn der Arbeit im April 1994 fast 55 Fälle pro Monat geprüft worden. Die Tendenz scheint jedoch rückläufig zu sein, denn nach dem Bericht der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten mit einem Kapitel zur FSF (20) sind bis zum 30. November 1995 bereits insgesamt 1 199 der 1 975 Sendungen begutachtet worden, durchschnittlich somit fast 60 Sendungen pro Monat. Der Anteil der antragsgemäß entschiedenen Prüfverfahren ist von 58,2 Prozent im November 1995 auf 61,4 Prozent mit Stand März 1997 gestiegen. Die von der FSF herausgegebene Zeitschrift „tv diskurs“, die seit April 1997 unregelmäßig erscheint, sieht keine Übersicht über die Entwicklung der Bewertungspraxis vor.

Die Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten wertet die Arbeit der FSF im wesentlichen positiv: „Die Zahlen sprechen zunächst für die FSF, die hier die Funktion eines Korrektivs unter Jugendschutzaspekten in der Programmplanung der Sender wahrnimmt.“ (21)

Im gleichen Atemzug wird aber die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter kritisiert, die angesichts des unter Jugendschutzaspekten teilweise durchaus problematischen Programmfundus nach Möglichkeiten suchen müssen, zum Beispiel indizierte Filme prüfen und gegebenenfalls entschärfen zu lassen: „Sie (die Zahlen) sprechen darüber hinaus aber gegen die Jugendschutzbeauftragten der Sender, die, den beantragten Sendezeiten zufolge, offenbar eine weniger restriktive Programmplatzierungspraxis als die FSF anstreben. Der hohe Anteil von fast 30 Prozent an zu prüfenden indizierten Filmen (347 von 1 199 Sendungen insgesamt) [Stand November 1995; Anm. d. Verfasserin] macht deutlich, über welchen Filmstock private Veranstalter verfügen, die nunmehr durch die FSF 'sendbar' gemacht werden sollen. Rund 44 Prozent dieser indizierten Filme, bei deren Prüfung jeweils ein im Benehmen mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ausgewählter Prüfer zugegen ist, wurden nicht mit der vom Veranstalter beantragten Sendezeit (überwiegend 23.00 Uhr) versehen, sondern zur späteren Ausstrahlung und/oder mit Schnittauflagen empfohlen.“ (22)

Es ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen. Die FSF gibt mit ihrem Prüfverfahren Empfehlungen für Sendezeiten ab. Bei Filmen, die gemäß § 3 Abs. 5 RStV Sendezeitbeschränkungen unterliegen, kann eine Ausnahmegenehmigung nur vor den jeweils zuständigen Landesmedienanstalten erteilt werden. Betrachtet man nun, wie viele der FSF-Empfehlungen vor den Lan-

Jugendschutzbeauftragte der Privatsender stehen unter dem Druck, indizierte Filme „sendbar“ zu machen

Ein Drittel der FSF-Sendezeitempfehlungen von Landesmedienanstalten nicht bestätigt

① **Arbeitsbilanz der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF): Geprüfte Sendungen von 1994 bis 1997**

	Vom 1. 4. 94 bis 30. 11. 95		Vom 1. 4. 94 bis 31. 3. 97	
	absolut	in %	absolut	in %
Geprüfte Sendungen insgesamt	1 199	100	1 975	100
davon				
Entscheidungen antragsgemäß	698	58,2	1 213	61,4
Empfehlungen für spätere Sendezeit	171	14,3	296	15,0
Beantragte Sendezeit und Schnittempfehlungen	243	20,3	360	18,2
Empfehlungen für spätere Sendezeit und Schnittempfehlungen	49	4,0	59	3,0
Keine Empfehlung für Ausstrahlung	38	3,2	47	2,4

desmedienanstalten Bestand haben, dann zeigt sich, daß fast ein Drittel der Sendezeitempfehlungen der FSF nicht bestätigt wird. (23) Die Entscheidungen der Landesmedienanstalten werden in der „Liste der Ausnahmeanträge gem. § 3 Abs. 5 RfStV“ (Stand: 2. Juni 1997) der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, die derzeit den Vorsitz der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten innehat, dokumentiert. Diese weist aus, daß von den 337 Filmen, die von der FSF mit einem Votum versehen wurden, in 121 Fällen eine entsprechende Ausnahmegenehmigung versagt wurde. (24)

Berücksichtigt man die Ergebnisse der beiden Prüfverfahren, jene der FSF und der Landesmedienanstalten, dann kann nur ein geringer Anteil der von den Jugendschutzbeauftragten der kommerziellen Fernsehveranstalter für bestimmte Sendezeiten geplanten Sendungen auch tatsächlich zu dem ursprünglich vorgesehenen Termin gezeigt werden. Begründet ist dies sicherlich unter anderem durch den beachtlichen Anteil indizierter Filme, die die kommerziellen Veranstalter in ihren Programmressourcen haben und die unter Jugendschutzgesichtspunkten als problematisch einzuschätzen sind. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben diese Probleme gelöst und verzichten freiwillig auf die Ausstrahlung indizierter Filme in ihren Programmen.

grammauftrag und der Art der Finanzierung, einen geringeren Anteil an jugendschutzrelevanten Programmen ausstrahlen.“ Dennoch wird diese Einrichtung nicht müde, ihrer „Hoffnung“ auf eine Mitarbeit von ARD und ZDF in der FSF Ausdruck zu verleihen. Hierzu besteht jedoch kein Handlungsbedarf, denn über die Berufung und die Arbeit der Jugendschutzbeauftragten hinaus haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weitere Maßnahmen getroffen, um dem Jugendschutz auch auf andere Weise gerecht zu werden. Das Spektrum der flankierenden Anstrengungen reicht hierbei von kind- und jugendgerechten Programmangeboten über unterschiedliche medienpädagogische Vorhaben und Medienforschungsprojekte bis zu Kooperationen bei Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz sowie zur Sensibilisierung und Weiterbildung von Journalisten. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele.

Weitergehende Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Interesse des Jugendschutzes

Mit dem Kinderkanal, der seit 1. Januar 1997 als Gemeinschaftsprogramm von ARD und ZDF veranstaltet wird, existiert ein Angebot, das gewalt- und werbefrei gestaltet wird und das neben verschiedenen Neuproduktionen mit der „Sendung mit der Maus“, dem „Tigerentenclub“, „Pumuckl“, dem „Sandmännchen“ und „Käpt'n Blaubär“ beliebte Kinderprogramme enthält. (26) Obwohl das Programm nur in knapp 68 Prozent der deutschen Fernsehhaushalte empfangbar ist (Stand: 1. Dezember 1997), erzielte es insbesondere in den vergangenen Monaten eine kontinuierlich steigende Zuschauerakzeptanz in der Zielgruppe der drei- bis 13jährigen Kinder (vgl. Tabelle 2).

Neben den programmlichen Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendprogramme produzieren die meisten Rundfunkanstalten spezielle Bildungs- und Schulfunkangebote, die unter anderem in der Medienerziehung eingesetzt werden und der Verbesserung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen dienen. Zu den zum Beispiel im Schulfunkangebot

Programme für Kinder und Jugendliche

FSF-Öffentlichkeitsarbeit

Die Gutachten einer Selbstkontrollereinrichtung wie der FSF sind zwar nach § 3 Abs. 6 RfStV bei Entscheidungen der Landesmedienanstalten einzubeziehen, sie sind jedoch nicht wie die Bewertungen der FSK oder Ausnahmeentscheidungen der Landesmedienanstalten gem. § 3 Abs. 5 RfStV bindend für die Platzierung von Sendungen. Insofern müssen die Träger dieser Einrichtung die Effektivität der Arbeit beurteilen. Zumindest die Öffentlichkeitsarbeit der FSF ist beachtenswert. Ihre Sanktionsmöglichkeiten, wenn Veranstalter von den Empfehlungen abweichen, sind jedoch begrenzt und scheinen nach Einschätzung der Landesmedienanstalten nicht zu greifen. (25)

Die FSF gesteht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen in ihren Informations- und Imagemappen zu – so das jeweilige Einlegeblatt zum Thema „FSF, ARD & ZDF“ –, daß „die Öffentlich-rechtlichen, bedingt durch ihren Pro-

② **Marktanteilsentwicklung des ARD/ZDF-Kinderkanals 1997**

2. Halbjahr 1997, Mo-So 6.00-19.00 Uhr, Kinder 3 bis 15 Jahre

	7/97	8/97	9/97	10/97	11/97	12/97
Marktanteil in %	9,9	9,4	10,2	10,9	12,2	12,5

Quelle: AGF/GIK - TABAGG (KASAT-HH).

des SFB ausgestrahlten Sendungen zur Medien-erziehung der jüngsten Vergangenheit zählen Produktionen der verschiedenen Landesrundfunkanstalten wie die sechsteilige Reihe „TV-INFORM. Beim Fernsehen hinter den Kulissen“ vom WDR, „Indoktrination und Manipulation“, einer dreiteiligen Serie zu Nachrichtengebung, Infotainment und Inszenierung von Politik in den Medien (SWF), „Analyse von Spielfilmen“ in vier Folgen (SFB/NDR/WDR), „Kamera läuft - Ein Film entsteht“ (ORB) oder die aus sechs Beiträgen bestehende Reihe „Make a Video. Schüler machen Filme“ (SFB/ORB), die regelmäßig die prämierten Beiträge des europäischen Video-Wettbewerbs für Schüler „Make a Video“ dokumentiert. Die Förderung des aktiven Medienhandelns von Kindern und Jugendlichen ist auch Gegenstand des Video-Magazins „ACT“ vom WDR, das sich als Forum für Videofilme versteht, die von Jugendgruppen produziert wurden. Die verstärkte Nutzung von Videokameras und Camcordern im privaten Bereich wird in der Reihe „Das geht ins Auge ...! Wie Videoamateure die Welt sehen“ (SFB/Arte) thematisiert, und mit Sendungen zu Computern, Datenübertragung, Cyberspace, Virtual Reality und Künstlicher Intelligenz wird der rasanten Entwicklung im multimedialen Bereich und der rasch fortschreitenden Angebotsvermehrung Rechnung getragen.

Medienpädagogische Angebote

Über die Angebote in den eigenen Programmen hinaus engagieren sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch durch die Bereitstellung von Begleitmaterial und Hintergrundinformationen für die medienpädagogische Arbeit. Ein aktuelles Beispiel ist die ARD/ZDF-Medienbox, die - bestehend aus drei Audiocassetten, einem Videoband und neun Informations- und Begleitheften - in einer Auflage von 7500 Exemplaren Institutionen wie Schulen, der Lehrerbildung und Bildstellen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Diese Sammlung von Materialien zur Medienkunde wurde gemeinsam mit dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht entwickelt und leistet einen Beitrag zur Stärkung der Medienkompetenz nicht nur von Kindern und Jugendlichen, sondern, was möglicherweise genauso notwendig ist, auch von Pädagogen, Erziehern und Eltern. (27)

Das medienpädagogische Engagement der einzelnen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zeigt sich außerdem auf unterschiedliche

Weise und soll hier nur exemplarisch an zwei Beispielen dargestellt werden. Der Süddeutsche Rundfunk hat im Bereich Hörfunk/Kultur eine medienpädagogische Redaktion eingerichtet und die zuständige Redakteurin Heidi Büchler-Krienke zeichnet für zahlreiche Projekte verantwortlich, unter anderem die Organisation der seit 1978 stattfindenden „Stuttgarter Tage der Medienpädagogik“ und die Veröffentlichung der seit 1979 regelmäßig erstellten „Materialien zur Medienpädagogik“, die kostenlos bezogen werden können. Der SDR veranstaltet und fördert wie andere Rundfunkanstalten Filmtage für Kinder und Schüler, praxisnahe Projekte wie „Junge Leute machen Radio“. Besondere Leistungen der Medienpädagogik würdigt der alle zwei Jahre verliehene Hans Bausch Mediapreis des SDR.

Der Südwestfunk ist maßgeblich tätig im „Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest“, der gemeinsam mit der baden-württembergischen Landesanstalt für Kommunikation (LfK) und der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter Rheinland-Pfalz (LPR) gegründet wurde. (28) Im Rahmen dieser Kooperation wurde gemeinsam mit verschiedenen anderen Landesmedienanstalten, der Bertelsmann Stiftung, der Bundeszentrale für politische Bildung und dem deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung die CD-ROM „Medienpädagogik 1997“, eine grundlegende Text- und Materialsammlung, produziert, die Teil der medienpädagogischen Aufklärungskampagne „Kinder und Medien“ ist. Die Projekte und Aktivitäten des Medienpädagogischen Forschungsverbundes werden dokumentiert. (29)

Die Zusammenarbeit mit Landesmedienanstalten ist nur ein Bereich der Kooperation mit anderen Partnern. Anzuführen ist ferner beispielsweise die Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten am Runden Tisch „Qualitätsfernsehen für Kinder“, der von den beiden großen Kirchen angeregt und von ARD und ZDF mitfinanziert wird (30), sowie die Kooperation bei der Durchführung des Deutschen Kinder-Film- und Fernseh-Festivals „Goldener Spatz“, das alle zwei Jahre in Gera stattfindet. Die ARD wird durch den MDR repräsentiert.

Mediennutzung und -rezeption von Kindern und Jugendlichen ist seit vielen Jahren ein kontinuierlicher Bestandteil öffentlich-rechtlicher Forschungsaktivitäten. Diese Anstrengungen sind auch unter dem Gesichtspunkt des Jugendmedienschutzes zu sehen, denn die gewonnenen Erkenntnisse wurden und werden eingesetzt, um die Auswirkungen des Mediums auf Familien, auf Kinder und Jugendliche abschätzen zu können, um kinder- und jugendgeeignete Produktionen herzustellen.

Die Bedeutung, die dem Thema Kinder/Jugendliche und Medien beigemessen wird, zeigt sich seit Jahren in zahlreichen Einzelveröffentlichungen und verschiedenen grundlegenden Studien. So wurde die Schriftenreihe Media

Kooperation und Kontakte mit Dritten im Jugendschutz

Forschungsaktivitäten zum Thema Kinder/Jugendliche und Medien

Perspektiven im Jahr 1981 mit dem Literatur- und Forschungsbericht „Kinder – Medien – Werbung“ eröffnet. (31) Ferner hat die 1994 veröffentlichte Studie „Kinder und Medien 1990“ Maßstäbe gesetzt und deren Stellenwert für den Jugendschutz wird bereits im Vorwort der Untersuchung deutlich. (32) Betrachtet man allein, welche Untersuchungen im Jahr 1997 Gegenstand von Veröffentlichungen waren, dann wird das Spektrum und der Umfang des medienforscherischen Engagements im Bereich Kinder und Jugendliche deutlich. Es reicht vom Kinderfernsehen in Deutschland und den USA über Computernutzung und Fernsehkonsum von Kindern und Einstellungen, Kompetenzen und Effekte von Werbung bei Kindern und Jugendlichen bis zu Programmpräferenzen und dem Stellenwert von Multimedia im Alltag von Jugendlichen sowie Mediennutzung und Freizeitgestaltung. (33) Die Jugendschutzbeauftragten der ARD beziehen diese Erkenntnisse in ihre Arbeit ein.

Engagement der Jugendschutzbeauftragten bei aktuellen Themen

Ferner begleiten sie die aktuelle Diskussion im Bereich Jugendschutz. Sie nutzen dabei jede Gelegenheit, sich mit Fachleuten, Eltern, Lehrern, Schülern, Politikern und Kollegen auch im internationalen Vergleich auszutauschen. Nennenswert in jüngster Vergangenheit ist hierbei ein Gespräch im Deutschen Bundestag mit Mitgliedern der Enquete-Kommission „Neue Medien in Wirtschaft und Gesellschaft“ und Vertretern der Arbeitsgruppe Familien, Senioren, Frauen und Jugend der CDU/CSU-Fraktion im September 1997, ferner die Teilnahme an einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch nach einem Jahr Programmkennzeichnung im französischen Fernsehen, veranstaltet vom französischen Conseil Supérieur de l'Audiovisuel im Dezember 1997. Neben der aktuellen Pornographiedebatte, die vorwiegend von den Veranstaltern digitaler und Pay-TV-Programme und den Landesmedienanstalten geführt wird, ist zur Zeit die Frage relevant, wie Jugendschutz im Digitalfernsehen sichergestellt werden kann und ob technische Vorkehrungen zur Sicherung des Jugendschutzes erfolgversprechend sein könnten.

Können Jugendschutzprobleme in Zukunft technisch gelöst werden?

In den USA hat die Einführung des sogenannten V(iolence)-Chip eine rege medienpolitische Diskussion ausgelöst, und wiederholt ist eine vergleichbare Vorkehrung auch für die Bundesrepublik vorgeschlagen worden. Die Jugendschutzbeauftragten stehen dieser aber eher kritisch gegenüber, denn es ist zweifelhaft, ob diese einen effektiven Jugendschutz gewährleistet. Dies gilt um so mehr, je höher der Aufwand auf der Seite der Nutzer und Anwender ist, denn letztlich müssen diese bereit sein, Investitionen bei sämtlichen Fernsehempfangsgeräten in den Privathaushalten vorzunehmen, das heißt gegebenenfalls auch bei Videorecordern sowie Zweit- und Drittgeräten. Diese technischen Einrichtungen sind nur dann sinnvoll, wenn sie tatsächlich sicher, das heißt nicht umgehbar sind.

Es erscheint unrealistisch, daß gerade in Haushalten, in denen ein Gefährdungspotential durch überhöhten bzw. zeitlich unkontrollierten Fernsehkonsum bei Kindern und Jugendlichen gegeben ist, Maßnahmen wirksam werden, die auf erheblicher, auch finanzieller Initiative von Eltern basieren. Hinzu kommt, daß Kinder erfahrungsgemäß häufig sehr schnell in der Lage sind, technische Sperren zu überwinden. (34) Außerdem könnten derartige Vorrichtungen Kinder und Jugendliche erst auf Programme aufmerksam machen, die nicht für sie geeignet sind, so daß möglicherweise gerade dadurch ein Anreiz erzeugt wird, sich den Zugang zu solchen Sendungen zu verschaffen. Dies gilt erst recht, wenn – wie in der Neufassung des Artikel 22 der überarbeiteten EU-Fernsehrichtlinie vorgesehen – allein senderseitig Maßnahmen wie die Ausstrahlung akustischer Zeichen oder Ankündigung durch optische Mittel während der gesamten Sendung vorgenommen werden sollen.

Ferner müßte dann sichergestellt sein, daß bei in die Bundesrepublik einstrahlenden Fernsehprogrammen eine Programmcodierung oder -kennzeichnung nach gleichen Maßstäben vorgenommen wird. Auch dies ist zweifelhaft angesichts der Tatsache, daß sich bereits national keine einheitliche Bewertungs- und Entscheidungspraxis realisieren läßt und Einstufungen von FSK, FSF und Landesmedienanstalten in nicht unerheblichem Maße voneinander abweichen.

Die Jugendschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind der Auffassung, daß technische Vorkehrungen zur Sicherung des Jugendschutzes, sollten sie denn eingeführt werden, die Programmverantwortlichen nicht ihrer besonderen Verpflichtung entheben, die Programme so zu gestalten, daß Kinder und Jugendliche nicht beeinträchtigt werden bzw. daß dieser Personenkreis möglicherweise beeinträchtigende Sendungen üblicherweise nicht wahrnimmt. Letztlich liegt aber die Zugangs- und Nutzungskontrolle bei den Eltern. Mit keiner gesetzlichen Norm ist der Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen quantitativ zu regulieren. Technische Maßnahmen können allenfalls nur flankierend wirken, wenn sie sachgerecht eingesetzt werden. Eine Verlagerung der Verantwortung auf technische Vorkehrungen ist abzulehnen.

Fazit

Die Förderung der Medienkompetenz und das medienpädagogische Engagement der Rundfunkanstalten wird künftig an Bedeutung gewinnen, denn angesichts des nahezu unüberschaubaren Medienangebots kommt es maßgeblich auch auf die Verantwortung und Sensibilität

Derzeit existieren nicht einmal national einheitliche Maßstäbe zum Jugendschutz

Verantwortung bleibt bei Eltern und Programmachern/Journalisten

Bedeutung des Jugendschutzes wird im digitalen Fernsehen weiter zunehmen

der Veranstalter an, ein im Sinne des Jugendschutzes verantwortungsbewußtes Programm zu gestalten.

Die Jugendschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben sich bewährt und gewährleisten einen wirksamen Jugendschutz in dessen Programmen. Es wird aber auch in Zukunft intern und in der Öffentlichkeit diskutierte Einzelfälle geben. Es gilt, was Hans Bausch bereits 1972 formuliert hat: Die Verantwortlichen des Fernsehens „müssen aufgrund der Gesetze und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten peinlich genau die Spielregeln beachten, die ihnen gegeben sind, und sie müssen darüber hinaus in täglicher personaler Entscheidung die ethischen und ästhetischen Maßstäbe präzisieren. Dabei kann es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, was nur solche Leute in Erstaunen versetzen kann, die sich einbilden, man könne alle Intendanten, Programmdirektoren, Produzenten und Redakteure über einen Kamm scheren. Fernsehleute sind auch Menschen!“ (35)

Anmerkungen:

- 1) Vgl. Bausch, Hans: Sündenbock Fernsehen. Beispiel: Brutalität auf dem Bildschirm. In: ARD-Jahrbuch 1972, S. 86-92.
- 2) Vgl. Kellner, Hella: Fernsehen als Sozialisationsfaktor: Erste Zwischenergebnisse einer Studie über die Wirkung von Gewaltdarstellung im Fernsehen auf das Zuschauerverhalten. In: Media Perspektiven 7/1976, S. 297-310; Kellner, Hella: Weitere Zwischenergebnisse einer Studie über die Wirkung von Gewaltdarstellung im Fernsehen auf das Zuschauerverhalten. In: Media Perspektiven 11/1977, S. 636-645; Kellner, Hella: Fernsehen als Sozialisationsfaktor. Studie über die Wirkung des Fernsehens am Beispiel der Gewaltdarstellungen im Fernsehen und des Verhaltens der Zuschauer. Ergebnisbericht III. In: Media Perspektiven 12/1978, S. 887-900.
- 3) Neugelaßt im Juni 1992 und März 1995, vgl. Media Perspektiven Dokumentation III/1988, S. 190 sowie III/1992, S. 189-191.
- 4) Deul, Dieter: Ereignisfernsehen - Blutiges Spiel ohne Grenzen? Der Tod vor laufender Kamera ist keine Vision mehr - Filmen statt helfen - Was die wirklichen Retter vom Reality TV halten. In: Die Welt v. 26. 1. 1993.
- 5) Vgl. zum Beispiel Debler, Wolfgang u.a.: Gewalt in den Medien. Herausgegeben von der Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin. Berlin 1994.
- 6) Vgl. Vowe, Gerhard: Medienpolitik im Spannungsfeld von staatlicher Steuerung und Selbstregulierung. In: Schatz, Heribert/Otfried Jarren/Bettina Knaup (Hrsg.): Machtkonzentration in der Multimediagesellschaft? Beiträge zu einer Neubestimmung des Verhältnisses von politischer und medialer Macht. Opladen 1997, S. 216-243, hier S. 219f.
- 7) Veröffentlicht als: Groebel, Jo/Uli Gleich: Gewaltprofil des deutschen Fernsehprogramms. Eine Analyse des Angebots privater und öffentlich-rechtlicher Sender. In: Schriftenreihe Medienforschung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen 6. Opladen 1993.
- 8) In: Media Perspektiven Dokumentation I/1993, S. 1-3.
- 9) In: Media Perspektiven Dokumentation I/1993, S. 4. Vgl. auch Plog, Jobst: Gewalt im Fernsehen. In: ARD-Jahrbuch 1993, S. 23-28.
- 10) Vgl. Krüger, Udo Michael: Gewalt in Informationssendungen und Reality TV. In: Media Perspektiven Materialien Heft 1, Oktober 1995.
- 11) Vgl. ebd., S. 128.
- 12) Vgl. Vowe (Anm. 6), Behrens, Peter: Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF): Erfahrungen in der Praxis aus der Sicht der Gemeinsamen Stelle. In: Gemeinsame Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten. Themenschwerpunkte aus der Arbeit des Arbeitskreises Jugendschutz und Programm in den Jahren 1994 bis 1996. Düsseldorf 1997, S. 49-62.
- 13) Vowe (Anm. 6), S. 224.
- 14) Vgl. auch Media Perspektiven Dokumentation I/1997 mit dem Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) vom 20. Januar - 12. Februar 1997 sowie dem Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz - IuKDG) vom 22. Juli 1997. Interessanterweise sehen die genannten Gesetze, die am 1. August 1997 in Kraft getreten und in denen die Jugendschutzvorschriften an die Regelungen für den Rundfunk angelehnt sind, alternativ die Berufung von Jugendschutzbeauftragten oder die Einrichtung einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben vor. In der Folge dieser Regelung gibt es bereits entsprechende Institutionen, zum Beispiel die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter e.V.; vgl. hierzu <http://www.fsm.de>.
- 15) Vgl. Grams, Susanne/Hans Hege: Jugendschutz in der Praxis des Rundfunks. In: Internationales Handbuch für Rundfunk und Fernsehen 1992/93. Baden-Baden/Hamburg 1992, S. A 100-A 107, hier S. A 104.
- 16) Vgl. Feierabend, Sabine/Thomas Windgasse: Was Kinder sehen. Eine Analyse der Fernsehnutzung 1996 von Drei- bis 13jährigen. In: Media Perspektiven 4/1997, S. 186-197, hier S. 191.
- 17) Abgedruckt in: Funk-Korrespondenz 25/1997, S. 43f.
- 18) Vgl. Behrens (Anm. 12), S. 50.
- 19) Vgl. ebd., S. 53f.
- 20) Vgl. ebd., S. 55
- 21) Vgl. ebd., S. 55f.
- 22) Vgl. ebd., S. 55f.
- 23) Vgl. ferner ebd., S. 54.
- 24) Bei zwei Filmen liegt die widersprüchliche Angabe vor, daß, obwohl der Empfehlung der FSF nicht gefolgt wurde, eine positive Ausnahmerechtsentscheidung erfolgt ist.
- 25) Vgl. Behrens (Anm. 12), S. 52.
- 26) Vgl. Programmkommission des ARD/ZDF-Kinderkanals: Der Kinderkanal - Ziele und Programmphilosophie. In: Media Perspektiven 1/1997, S. 17-22. Vgl. auch das Kapitel „Der Kinderkanal - Anspruch und Widerspruch“. In: Gottberg, Joachim von/Lothar Mikos/Dieter Wiedemann (Hrsg.): Kinder an die Fernbedienung. Konzepte und Kontroversen zum Kinderfilm und Kinderfernsehen. Berlin 1997 mit Beiträgen von Gangloff, Tilmann P.: Olle Kamellen in der Wundertüte. Der Kinderkanal legt sich ins gemachte Bett und profitiert von der Nostalgie der Eltern (S. 75-82); Rosenbaum, Uwe: Der Kinderkanal: Anspruch - ja, Widerspruch - nein! (S. 83-87); Schäfer, Albert: Kinderfernsehen für die Großmutter? Warum Kinder ein eigenes Kinderprogramm brauchen (S. 89-95).
- 27) Die Begleithefte sind in aktualisierter Form als Buch veröffentlicht: ARD/ZDF-Arbeitsgruppe Marketing. Was Sie über Rundfunk wissen sollten: Materialien zum Verständnis eines Mediums. Berlin 1997. Das Buch wird allen Haupt-, Realschulen und Gymnasien unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 28) Informationen unter <http://www.mpls.de>. Vgl. auch Maier, Rebecca/Claudia Mikat/Ernst Zeitter: Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule. 490 Anregungen für die praktische Arbeit: München 1997, S. 260.
- 29) Vgl. <http://www.mpls.de>.
- 30) Vgl. Vers, Ludger: Runder Tisch Qualitätsfernsehen für Kinder. In: Gottberg/Mikos/Wiedemann (Hrsg.) (Anm. 26), S. 273-281.
- 31) Kinder - Medien - Werbung. Ein Literatur- und Forschungsbericht. In: Schriftenreihe Media Perspektiven Bd. 1. Frankfurt 1981. Vgl. ferner Bonfadelli, Heinz: Kinder/Jugendliche und Massenkommunikation: Entwicklung, Stand und Perspektiven der Forschung zu Beginn der 80er Jahre. In: Media Perspektiven 5/1983, S. 313-324; Klingler, Walter/Jo Groebel: Kinder und Medien 1990. Eine Studie der ARD/ZDF-Medienkommission. In: Media Perspektiven Schriftenreihe Bd. 13. Baden-Baden 1994.
- 32) Vgl. Klingler (Anm. 31), S. 5f.
- 33) Vgl. Media Perspektiven 1/1997, 4/1997, 11/1997.
- 34) Vgl. hierzu zum Beispiel Straßmann, Burkhard: Das Kind will fernsehen und die Eltern wollen nicht, daß das Kind fernsieht - Beschreibung eines Kampfes. In: Die Zeit vom 20. Oktober 1995.
- 35) Bausch (Anm. 1), S. 89.

